

hat, oder wenn das Eingreifen der vorges. Behörde durch ein öffentl. Interesse geboten ist. — Für das förm. DStrVerf. tritt die Möglichkeit der Aufschw. ganz zurück, da, soweit sich das Verf. vor den DStrGerichten abwickelt, die richterliche Unabhängigkeit Zweckmäßigkeitseingriffe der vorges. Behörde völlig ausschließt, im übrigen aber bei unverschuldeter Fristversäumnis die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 57) gegeben wäre.

Dritter Abschnitt.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Verfahren.

§ 46.

(1) Ein durch rechtskräftige Entscheidung geschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden,

1. wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die der entscheidenden Stelle bei Erlass der Entscheidung nicht bekannt gewesen und in einem früheren Wiederaufnahmeverfahren nicht schon vorgebracht worden sind, und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Ablehnung des Antrags auf Dienstbestrafung, eine geringere Dienststrafe oder die Dienstentlassung zu begründen geeignet gewesen wären;
2. wenn die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist;
3. wenn ein gerichtliches Urteil, auf das die Entscheidung gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist;
4. wenn der Beschuldigte ein glaubhaftes Geständnis über eine Handlung ablegt, die ihm als Dienstvergehen vorgeworfen, aber nicht festgestellt worden ist;
5. wenn die Entscheidung eine Dienststrafe verhängt hat, die nach Art oder Höhe gesetzlich nicht verhängt werden konnte;
6. wenn ein Dienststrafrichter oder Vorgesetzter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat;